



„Hallo Wahlamt, SOS - so wies ausschaut brauch ich Briefwahlunterlagen!!!“

Ist die stimmberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen, erhält sie auf Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Eine Begründung ist nicht mehr erforderlich!  
**Bei postalischer Beantragung Frankierung nicht vergessen!**



.....Antragstellung.....  
Wahlschein und Briefwahlunterlagen....  
das geht schnell und einfach!

## Antragstellung

### **Pflichtangaben: Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift**

- persönlich in einem unserer Bürgerbüros, Wahlbüro oder
- schriftlich per Fernschreiben, Telegramm, Telefax (0851-396 291), E-Mail ([wahlen@passau.de](mailto:wahlen@passau.de))
- **nicht aber telefonisch**

### **Nutzen Sie für die Antragstellung unser Bürgerserviceportal**

*[Internetmöglichkeit – siehe dementsprechenden Link](#)*

### **oder Übersenden Sie uns Ihre ausgefüllte**

*[Wahlbenachrichtigungskarte \(Muster\) – siehe dementsprechenden Link.](#)*

**Für die postalische Rücksendung des Antrages hat der Wahlberechtigte die Portokosten zu tragen.**

Der Antrag kann auch von einem Dritten gestellt werden. Die Berechtigung hierzu muss jedoch durch Vorlage einer vom Wahlberechtigten ausgestellten **gesonderten** schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

Finden Landtags – und Bezirkswahl, sowie ggf. Volksentscheide am selben Tag statt genügt eine Antragstellung für beide Wahlen sowie den Volksentscheid, da der Wahlschein – sofern die Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllt sind – für beide Wahlen sowie den Volksentscheid gültig ist.

Mit einem von uns ausgestellten Wahlschein können Sie

- entweder durch Briefwahl wählen oder
- in einem Wahllokal Ihrer Wahl im gesamten Stimmkreis 205 am Wahlsonntag Ihre Stimme abgeben.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 12.10.2018, 15.00 Uhr beantragt werden.

In Ausnahmefällen bis zum Wahltag 15.00 Uhr (nur bei plötzlicher Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes)

### **Die Briefwahlunterlagen erhalten Sie:**

- postalisch übersandt
- persönlich durch eigene Abholung – dabei haben Sie auch gleich die Möglichkeit in unseren Briefwahlbüros vor Ort die Briefwahl auszuführen
- durch einen von Ihnen bevollmächtigten Dritten

Eine Aushändigung der Briefwahlunterlagen **an Dritte** ist nur zulässig, wenn

- eine schriftliche Vollmacht über die Berechtigung zur Empfangnahme vorliegt **und**
- die Bevollmächtigte Person vor der Empfangnahme den Sachbearbeitern in unseren Bürgerbüros/Wahlbüro schriftlich versichert, dass sie für die Landtagswahl nicht mehr als insgesamt 4 Personen hinsichtlich der Entgegennahme von Briefwahlunterlagen vertritt.

**Bei persönlicher Antragstellung und Abholung bitte amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) mitbringen.**

**Bei Aushändigung von Unterlagen an bevollmächtigte Dritte, hat sich auch diese Person auszuweisen.**